

Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Nachdem die heutige Ausgabe bereits reichlich sachliche Hinweise auf Gesetzes- und Reglementsänderungen enthält, welche auf 1. Januar 2016 in Kraft treten, möchte ich lediglich fünf Erlebnisse innerhalb des vergangenen Jahres mit Ihnen teilen:

VQF-Revision bei einem Mitglied: Alle Akten sind sauber geführt, alle Formulare ausgefüllt, datierte und unterzeichnete Ausweiskopien vorhanden, Kundenprofile erstellt, Geschäftsvorgänge dokumentiert. Die Vermögensverwaltungsverträge mit langjährigen Kunden sind teilweise bereits etwas älter, entsprechen jedoch dem Mindestinhalt gemäss den Eckwerten der FINMA für die Vermögensverwaltung. Es entspinnt sich eine lange Diskussion mit dem Revisor, ob anstelle der Mustervorlagen des VQF auch ein anderer, zumindest sinngemäss gleicher Wortlaut genügt oder ob die bestehenden Vermögensverwaltungsverträge mit teilweise hohem Aufwand neu zu fassen sind. Meine Anmerkung dazu als Anwalt: «Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das

Gesetz eine solche vorschreibt» (Art. 11 Abs. 1 OR). Ein blosses Rundschreiben der FINMA oder eine Mustervorlage des VQF steht sicherlich nicht über dem klaren Gesetzeswortlaut. Erst das FIDLEG könnte dies ändern.

Nächste Begebenheit: Sitzung mit den Vertretern einer Schweizer Bank betreffend FATCA-Status. Es entspinnt sich lange Diskussionen mit Bezug auf jedes einzelne Kundendossier, ob der Kunde ein Finanzintermediär, aktiv oder passiv, sei und wo denn nun die Kreuzchen im Formular der Bank und der amerikanischen Steuerbehörden richtig anzubringen sind. Es vergehen mehrere nicht verrechenbare und nicht wertschöpfende Stunden, bis alles (hoffentlich richtig) ausgefüllt ist. Anmerkung dazu: Mit Einführung des automatischen Informationsaustauschs wird sich das System, kaum eingeführt, wieder grundlegend ändern. Weitere Formulare sind garantiert.

Anlass der Schweizerischen Bankiervereinigung: Ausgiebige Diskussion darüber, wer nach neuem Recht denn

Inhalt

Wort des Präsidenten	1
VQF Academy	2
Erinnerung Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2015	3
Auswirkungen der regulatorischen Entwicklungen auf VQF-Mitglieder	3
Neues SRO-Reglement – Inkrafttreten und Übergangsregelung	4
Neuerungen bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	5
Neue Vortat zur Geldwäscherei und neues Meldeverfahren	6
New Payment Methods – Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten im Bereich neue Zahlungsmethoden	8
Überblick über die Organisations- und Ausbildungspflichten nach dem neuen Reglement	10
Die NBFI-Kategorie des VQF	12

nun wie als Kontrollinhaber zu identifizieren sei. Unzählige Fallbeispiele mit Schachtelbeteiligungen. Fazit: Es wird Wochen dauern, inskünftig für eine Gesellschaft ein Bankkonto zu eröffnen. Offen bleibt die Frage, ob der Händler seinem Kunden, der eine Uhr im Wert von über CHF 100'000 kaufen will, dann sagen muss, er möge ihm zunächst eine ausführliche Dokumentation hinterlassen und in drei Wochen wieder kommen.

Kontrapunkt: Ein Treffen mit Vertretern der Russischen Nationalbank bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern: Die ausländische Gäste sind beeindruckt über unser ausgeklügeltes System der Geldwäschereibekämpfung, insbesondere der Selbstregulierung, und wollen die mitgenommenen Anregungen und Ideen aus der Schweiz ernsthaft prüfen. Ich nehme immerhin einen Bildband «Moskau» mit.

Letztes Erlebnis: Im September treffe ich im Rahmen eines Beratungsmandats (nicht VQF!) in einer afrikanischen Hauptstadt mit dem Gouverneur der Nationalbank und seinen Mitarbeitern zusammen. Der letzte Mutual Evaluation Report der FATF endet mit etwa 150 Empfehlungen, die umgesetzt werden sollten. Schwierig in einem Land, wo Bargeldverkehr dominiert, die meisten Leute mangels Ausweisdokument sowieso nicht identifiziert werden können und dann auch noch viele Leute exakt die gleichen Namen tragen. Hier ist schon KYC eine echte Herausforderung.

Fazit: Wir sollten durchaus die richtigen Dinge tun und die Dinge richtig tun. Der Schweizer Finanzplatz kann aber auch in Schönheit sterben.

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

VQF Academy

Der VQF weitet sein Ausbildungsangebot für Mitglieder aus.

Bei all den regulatorischen Neuerungen im Finanzmarkt ist es mittlerweile schwierig, den Überblick zu behalten. Um dem immer grösseren Bedürfnis nach fokussierter und verständlicher Ausbildung Rechnung zu tragen, lanciert der VQF ab 2016 sein jüngstes Projekt, die VQF Academy. Das Ziel der VQF Academy ist, Sie und Ihre Berufskollegen über relevante Neuerungen und Entwicklungen zu informieren und in themenspezifischen Einheiten mit dem notwendigen Wissen zu versorgen, um regulatorischen oder wirtschaftlichen Risiken im Geschäftsmodell vorzubeugen und allfällige Chancen frühzeitig zu erkennen. VQF Academy steht allen Interessierten offen, wobei VQF-Mitglieder natürlich von reduzierten Seminarkosten profitieren. Die Veranstaltungen dienen aber nebst der Vermittlung von relevantem Wissen auch dem Austausch unter Berufskollegen: In der Regel werden wir diese Veranstaltungen in die Randstunden am Morgen oder am Abend legen, und entweder mit vorherigem Frühstück oder mit anschliessendem Apéro kombinieren. VQF Academy folgt dabei keinem fixen Terminplan, sondern organisiert ihre Veranstaltungen jeweils, sobald ein relevantes Thema «reif» ist.

Wir werden Sie wie gewohnt durch unseren Newsletter orientieren. Um Sie und auch Nicht-Mitglieder besser zu erreichen, finden Sie VQF Academy auch auf Twitter unter @vqf_academy. Dort werden wir ebenfalls, jeweils ca. 6–8 Wochen im Voraus, über die nächste Veranstaltung informieren.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Erinnerung Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2015

Bis zum 31. Januar 2016 müssen SRO-Mitglieder die vollständig ausgefüllte Selbstdeklaration einreichen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Deklarationspflicht für **alle Mitglieder** gilt, unabhängig davon, ob sie berufsmässig (BFI-Status) oder nichtberufsmässig (NBFI-Status) tätig sind. Dies gilt selbst dann, wenn ein Mitglied über gar keine GwG-Files mehr verfügt, d.h. nicht mehr im finanzintermediären Bereich tätig ist.

Schriftliche und begründete Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Selbstdeklaration können bis zum 31. Januar 2016 gestellt werden. Nach diesem Datum eingereichte Fristerstreckungsgesuche werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt.

Die **nicht fristgerechte Einreichung** der Selbstdeklaration stellt eine Reglementsverletzung dar, die von der Aufsichtskommission **sanktioniert** werden kann.

Die Selbstdeklaration ist **elektronisch auszufüllen**: Die Eingabemaske dafür finden Sie wie bereits in den letzten Jahren auf unserer Website www.vqf.ch unter «Mitglieder» auf der Collaboration Platform. In der Eingabemaske sind die Angaben des Mitglieds aus dem Vorjahr bereits übernommen worden, so dass die **hinterlegten Datensätze nur noch kontrolliert und allfällige Änderungen und Ergänzungen eingegeben** werden müssen. Die Selbstdeklaration wird anschliessend **elektronisch** an den VQF **übermittelt**.

Mit der elektronischen Übermittlung der Selbstdeklaration ist die Einreichung abgeschlossen; die **Einsendung des Originals** per Briefpost ist **nicht notwendig**.

Bitte beachten Sie, dass kein spezielles Erinnerungsschreiben per Post mehr erfolgt. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Mitarbeit sowie die fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

Auswirkungen der regulatorischen Entwicklungen auf VQF-Mitglieder

Im Moment ist es wahrlich herausfordernd, im wuchernden Gestrüpp des regulatorischen Urwalds die Orientierung nicht zu verlieren und die Risiken, aber auch die Chancen, stets im Auge zu behalten.

Davon werden auch die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre sowie die SRO selbst nicht verschont; das regulatorische Karussell dreht sich auch im Bereich GwG zurzeit rasch. Zuletzt kam es im Dezember 2014 zu einer umfassenden GwG-Revision, welche jedoch auch weitreichende Folgen für das Obligationenrecht und weitere Gesetzestexte hatte, und dazu, ganz nebenbei, das GwG vom Finanzmarkt, auf welchen es bis jetzt limitiert war, auf weitere Berufsgruppen ausdehnte. So wird es neu auch für alle Händler, vom Juwelier bis zum Autohändler, welche mehr als CHF 100'000 in bar entgegen nehmen, gelten. Auch in der EU steht bis Mitte 2016 die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie an, was zusätzliche Verschärfungen, indirekt un-zweifelhaft auch für die Schweiz, mit sich bringen wird. Auslöser für diese ganzen Änderungen ist die FATF, die Financial Action Task Force, quasi die politische Mehrzweckwaffe der G8-Staaten. Da die Schweiz Mitglied der FATF ist, gehören auch die Vorort-Kontrollen der FATF-Prüfer dazu. Die Schweiz wird im Frühjahr 2016 zum nächsten Mal auf Einhaltung der Empfehlungen der FATF durchleuchtet. Es bleibt zu hoffen, dass die im Vorfeld dieser Kontrolle ausgelöste regulatorische Hektik, welche zuerst das revidierte GwG und – wenig später – die totalrevidierte GwV-FINMA brachte, uns auch zu einem guten Prüfergebnis verhelfen wird.

Neues SRO-Reglement – Inkrafttreten und Übergangsregelung

Das neue GwG ist denn auch der Grund, weshalb der VQF sein SRO-Reglement revidieren musste. Dabei haben wir darauf geachtet, dass wir die neuen Regeln möglichst verträglich ausgestalteten. Zudem haben wir unser Reglement nahe an die VSB 16 angelehnt, so dass auch da der Reibungsverlust minimiert werden kann. Die wichtigsten Punkte der Änderungen haben wir Ihnen bereits an unserem Herbstanlass im November 2015 vorgestellt; diese greifen wir zudem auch in diesem Heft vertieft wieder auf. Die neue Weiterbildung im Zyklus 2016/2017 rückt denn auch die Änderungen im GwG und deren Auswirkungen auf die SRO in den Fokus, um Ihnen aufzuzeigen, wo Sie von den Neuerungen betroffen sind. Den zweiten Schwerpunkt in der überarbeiteten Weiterbildung setzen wir im Verschaffen eines Überblicks über die für SRO-Finanzintermediäre relevanten anstehenden Gesetzgebungsprojekte und nationalen sowie internationalen Minenfelder.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Das neue SRO-Reglement des VQF wurde von der FINMA am 8. September 2015 genehmigt und am 28. September 2015 vom Vorstand des VQF definitiv verabschiedet.

Das neue Reglement tritt am **1. Januar 2016** in Kraft und **gilt vollumfänglich für sämtliche Geschäftsbeziehungen**, die nach diesem Datum aufgenommen werden.

Für bestehende Geschäftsbeziehungen sind die neuen Regeln über die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und des Kontrollinhabers einzuhalten, wenn die entsprechende Sorgfaltspflicht ohnehin zu wiederholen ist. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei bestehenden Geschäftsbeziehungen mit operativen Gesellschaften die Feststellung des Kontrollinhabers nicht systematisch nachgeholt werden muss, sondern nur wenn aufgrund von Änderungen an der Geschäftsbeziehung die wirtschaftliche Berechtigung ohnehin neu abgeklärt werden muss.

In Bezug auf die neuen PEP-Kategorien hingegen besteht grundsätzlich keine Übergangsfrist, d.h. die neue Regelung gilt ab 1. Januar 2016 auch für bestehende Geschäftsbeziehungen. Den Mitgliedern wird daher empfohlen, anlässlich des nächsten Kundenkontakts, spätestens aber bis Ende 2016, die bestehenden Geschäftsbeziehungen dahingehend zu überprüfen, ob inländische PEP oder PEP bei internationalen Organisation darin involviert sind, und – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken einzustufen (vgl. zur neuen PEP-Regelung VQF-Aktuell 30/2015 S. 3).

Der VQF hat im Rahmen der Reglementsrevision auch seine Standardformulare überarbeitet. Bestehende, korrekt ausgefüllte GwG-Formulare wie Kundenprofil, Risikoprofil etc. müssen aber nicht ersetzt werden. Bei neuen Geschäftsbeziehungen empfehlen wir aber, die neuen Formulare zu benutzen, welche bis zum 1. Januar 2016 auf der Homepage des VQF (www.vqf.ch) im Bereich «Downloads» zur Verfügung stehen werden.

Autorin: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance

Neuerungen bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Das Geldwäschereigesetz (GwG) wurde an die revidierten Empfehlungen der FATF angepasst und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Änderungen betreffen auch die Definition und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Diese Änderungen finden auch Niederschlag im revidierten SRO-Reglement des VQF.

Die Anpassung bezweckt die Verbesserung der Transparenz von juristischen Personen, indem der letztendlich **wirtschaftlich Berechtigte** einer juristischen Person **nur noch eine natürliche Person** sein kann. Diese Änderung betrifft insbesondere die operativ tätigen juristischen Personen, welche bis anhin selber als wirtschaftlich Berechtigte gelten konnten. Neu hält Art. 2a Abs. 3 GwG dazu fest: «Als wirtschaftlich berechtigte Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf eine andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.» Die revidierten Bestimmungen des GwG treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der VQF hat sein SRO-Reglement unter anderem den oben genannten Änderungen angepasst. Das revidierte SRO-Reglement vom 28. September 2015 tritt ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft.

1. Kontrollinhaber = die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Der VQF hat den Begriff sowie das Konzept betreffend Kontrollinhaber aus der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) sowie der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) übernommen und in Art. 30 ff. des revidierten SRO-Reglements geregelt.

Das Mitglied muss demnach neu, wenn es sich bei der Vertragspartei um eine **operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft** handelt und das Mitglied mit dieser eine Geschäftsbeziehung aufnimmt, welche es zur Identifizierung der Vertragspartei verpflichtet, eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer als Kontrollinhaber der Vertragspartei gilt.

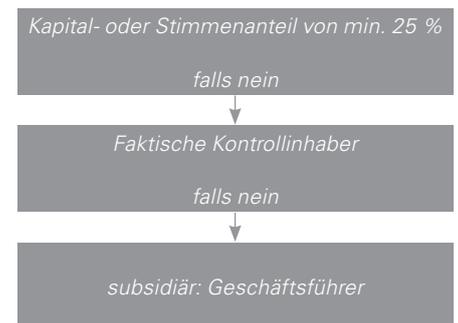
a) Feststellung des Kontrollinhabers (Abklärungskaskade)

Wer als Kontrollinhaber zu gelten hat, bestimmt sich in einem ersten Schritt aufgrund der Frage, welche natürlichen Personen die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft mit **25 Prozent oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung** halten. Grundlage für die Bestimmung der relevanten Beteiligung bildet bei Aktiengesellschaften das Aktienregister und bei den übrigen juristischen Personen sowie Personengesellschaften das entsprechende Gesellschaftsregister bzw. der Gesellschaftsvertrag. Wie mit mehrstufigen Kaskadenverhältnissen umgegangen wird, wird sich in der Praxis noch zeigen müssen.

Liegen keine massgebenden Stimm- oder Kapitalbeteiligungen vor, sind in einem zweiten Schritt die natürlichen Personen festzustellen, die auf **andere erkennbare Weise die Kontrolle über die juristische Person oder Personengesellschaft ausüben** (faktischer Kontrollinhaber).

Können auch keine faktischen Kontrollinhaber festgestellt werden, so ist die Identität des **obersten Mitglieds des leitenden Organs** (in der Regel Geschäftsführer) festzustellen.

Zusammengefasst stellt sich die Abklärungskaskade demnach wie folgt dar:



b) Formular zur Feststellung des Kontrollinhabers

Für die Feststellung des Kontrollinhabers steht ein neues Formular zur Verfügung (VQF Dok. Nr. 902.11). Dieses entspricht inhaltlich dem Formular «K» der VSB 16 und gewährleistet damit eine einheitliche Anwendung.

c) Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Der Kontrollinhaber muss nicht in allen Fällen festgestellt werden bzw. nicht alle Vertragsparteien haben eine Erklärung über den Kontrollinhaber abzugeben. So gilt die Pflicht beispielsweise nicht für börsenkotierte Gesellschaften, Behörden oder einfache Gesellschaften. Eine Auflistung aller von der Feststellungspflicht ausgenommenen Vertragsparteien findet sich in Art. 32 SRO-Reglement 2015.

2. Die wirtschaftlich berechnete Person an den Vermögenswerten

Im Übrigen haben die gesetzlichen Anpassungen hinsichtlich der Feststellungspflicht der wirtschaftlich berechtigten Person an den Vermögenswerten für die Mitglieder nur punktuell zu wesentlichen Änderungen im neuen SRO-Reglement geführt.

Erwähnenswert sind, nebst dem Umstand, dass neu keine formelle Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten mehr nötig ist, nachfolgende Änderungen und Besonderheiten:

a) Operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften neben der oben ausgeführten Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers unter Umständen zusätzlich eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person an den Vermögenswerten abzugeben haben. Dies ist dann der Fall, wenn bekannt ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die operativ tätige Gesellschaft die Vermögenswerte für Drittpersonen hält. In diesem Fall ist also neben dem Formular zur Feststellung des Kontrollinhabers (VQF Dok. Nr. 902.11), zusätzlich auch das Formular zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (VQF Dok. Nr. 902.9), welches ebenfalls überarbeitet und an das Formular «A» der VSB 16 angepasst wurde, auszufüllen.

b) Personenverbindungen, Trusts, Stiftungen und andere Vermögenseinheiten

Bisher musste bei Trusts, Stiftungen und ähnlichen Vermögenseinheiten, je nachdem ob die Begünstigten bereits namentlich feststanden oder nicht, entweder das normale Formular betreffend Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (VQF Dok. Nr. 902.9) oder das Formular für Trusts oder andere Vermögenseinheiten ohne wirtschaftliche Berechnung bestimmter Personen (VQF Dok. Nr. 902.10) ausgefüllt werden.

Neu entfällt diese Unterscheidung nach Bestimmbarkeit der wirtschaftlich Berechtigten. Für alle Arten von Trusts kann das neue Formular «Erklärung für Trusts» (VQF Dok. Nr. 902.13) ausgefüllt werden, welches dem Formular «T» der VSB 16 nachempfunden ist. Für Stiftungen und ähnliche Konstrukte wurde analog dem Formular «S» der VSB 16 ebenfalls ein separates Formular geschaffen (VQF Dok. Nr. 902.12).

Sämtliche neuen und revidierten Formulare können ab dem 1. Januar 2016 auf der Homepage des VQF im Bereich «VQF Downloads» heruntergeladen werden.

Autorin: Annina Mengelt, Legal & Compliance

Neue Vortat zur Geldwäscherei und neues Meldeverfahren

Mit der Revision des schweizerischen Geldwäschereigesetzes und Strafgesetzbuches werden die Vortaten zur Geldwäscherei um das qualifizierte Steuervergehen erweitert und ein geändertes Meldeverfahren eingeführt. Hier ein Überblick der für Sie als Finanzintermediär relevanten Gesetzesänderungen.

1. Das qualifizierte Steuervergehen als neue Geldwäschereivortat (Art. 305^{bis} Ziff. 1 und Ziff. 1^{bis} StGB)

Als Vortaten zur Geldwäscherei galten bis anhin nur Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB. Im Rahmen der Umsetzung der 2012 revidierten FATF-Empfehlungen wurde der Vortatenkatalog um das qualifizierte Steuervergehen bezüglich der direkten Steuern erweitert (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB). Als qualifiziertes Steuervergehen gilt allerdings nicht die einfache Steuerhinterziehung, sondern nur der Steuerbetrug gemäss Art. 186 DBG (für die direkten Bundessteuern) und Art. 59 Abs. 1 StHG (für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden), das heisst der Gebrauch gegenüber den Steuerbehörden von gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden zum Zweck der Steuerhinterziehung, vorausgesetzt, die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode betragen mehr als CHF 300'000 (Art. 305^{bis} Ziff. 1 und Ziff. 1^{bis} StGB). Als Vortat werden dabei lediglich ab dem 1. Januar 2016 begangene qualifizierte Steuervergehen erfasst. Auch im Ausland begangene qualifizierte Steuervergehen gelten als Vortat, wenn sie dort ebenfalls strafbar sind und der hinterzogene Steuerbetrag den Gegenwert von CHF 300'000 übersteigt (Art. 305^{bis} Ziff. 3 StGB).

Die Einführung des qualifizierten Steuervergehens als neue Vortat zur Geldwäscherei führt dazu, dass der Finanzintermediär zusätzlich zu den bisherigen meldepflichtigen Tatbeständen auch dann eine Meldung an die MROS erstatten muss, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB herrühren.

2. Vermögenssperre (Art. 10 GwG, Art. 71 SRO-Reglement)

Was das Meldeverfahren angeht, führte die Revision der – ebenfalls im Rahmen der Umsetzung der 2012 revidierten FATF-Empfehlungen angepassten – Art. 9 ff. GwG und Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB zu einem Systemwechsel des Verdachtsmeldewesens. Erstattete der Finanzintermediär bisher Meldung an die MROS, so war er verpflichtet, gleichzeitig eine Kontosperre bezüglich der im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Vermögenswerte anzuordnen. Neu ist eine automatische Kontosperre nur noch vorgesehen, wenn die Meldung in Sanktionslisten erfasste Personen betrifft. Bei allen weiteren Meldungen nach Art. 9 GwG und Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erfolgt die Kontosperre erst mit der Mitteilung durch die MROS, dass die Meldung an eine Strafuntersuchungsbehörde weitergeleitet wird. Dann ist die Sperre sowohl in Fällen einer Meldung in Ausübung der Meldepflicht (Art. 9 GwG) als auch in denjenigen einer Meldung gestützt auf das Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) anzuordnen. Die Kontosperre ist aufrechtzuerhalten, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eingeht, längstens jedoch fünf Arbeitstage ab Mitteilung der Weiterleitung.

3. Informationsverbot (Art. 10a GwG, Art. 72 SRO-Reglement)

Bisher war es dem Finanzintermediär nur während der Dauer der Vermögenssperre untersagt, Betroffene oder Dritte über die erstattete Meldung zu informieren. So stand es dem Finanzintermediär frei, den Kunden danach zu informieren. Diese Möglichkeit fällt nun weg: Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet hat, dies ohne zeitliche Begrenzung. Nicht als Dritter gilt allerdings die Selbstregulierungsorganisation, welcher der Finanzintermediär angeschlossen ist; so ist ein SRO-Mitglied des VQF verpflichtet, den VQF unverzüglich über die Meldung zu informieren. Vom dauernden Informationsverbot ausgenommen bleibt ferner die Wahrung eigener Interessen des Finanzintermediärs im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- und Verwaltungsverfahrens.

4. Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte (Art. 9a GwG, Art. 33 GwV-FINMA u. Art. 69 f. SRO-Reglement)

Vor dem Hintergrund des Verbots der Kundeninformation hat der Finanzintermediär während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse die Kundenaufträge, welche im Zusammenhang mit den gemeldeten Vermögenswerten stehen, auszuführen, allerdings in einer Form, die es erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen («paper trail»).

5. Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach einer Meldung an die Meldestelle (Art. 30 GwV-FINMA, Art. 73 SRO-Reglement)

Nach erstatteter Meldung darf der Finanzintermediär in folgenden Fällen über die Weiterführung oder den Abbruch der Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen entscheiden:

(1) nach einer Meldung nach Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG (Art. 67 Abs. 1 lit. a SRO-Reglement), wenn die MROS innert 20 Arbeitstagen entweder (a) keine Mitteilung macht, oder (b) mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde, oder (c) mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird und der Finanzintermediär innerhalb der darauf folgenden fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;

(2) nach einer Meldung nach Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG (Art. 67 Abs. 1 lit. c SRO-Reglement), wenn der Finanzintermediär innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;

(3) nachdem der Finanzintermediär informiert wird, dass die infolge einer Meldung nach Meldepflicht (Art. 9 GwG, Art. 67 SRO-Reglement) oder Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB, Art. 66 SRO-Reglement) angeordnete Vermögenssperre aufgehoben wird.

Der Finanzintermediär, der die Geschäftsbeziehung abbrechen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte allerdings nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen («paper trail»).

Autorin: Caroline Kindler, Legal & Compliance

New Payment Methods – Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten im Bereich neue Zahlungsmethoden

Die Bestimmungen zu den sog. neuen Zahlungsmethoden wurden überarbeitet und regeln neu, unter welchen Voraussetzungen im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf Sorgfaltspflichten verzichtet werden kann bzw. wann Herausgeber von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr von erleichterten Sorgfaltspflichten profitieren können.

Bei den neuen Zahlungsmethoden sind zwei Kategorien zu unterscheiden: Bei der ersten Kategorie kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichtet werden, bei der zweiten sind lediglich erleichterte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Gemeint sind dabei die Sorgfaltspflichten im engeren Sinne, also die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie des Kontrollinhabers. Selbst beim Verzicht auf die Sorgfaltspflichten hat ein Mitglied seine Überwachungspflichten weiterhin wahrzunehmen (Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen) und insbesondere bleibt die Meldepflicht nach Art. 9 GwG bestehen.

1. Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr

Werden bei dauernden Geschäftsbeziehungen (d.h. die Geschäftsbeziehung erschöpft sich nicht in der Vornahme einer einmaligen unterstellungspflichtigen Tätigkeit) **Zahlungsmittel** ausschliesslich für das **bargeldlose Zahlen von Waren und Dienstleistungen** verwendet, so kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichtet werden, sofern **einer der folgenden Fälle** vorliegt:

- Es können nicht mehr als CHF 1'000 pro Transaktion und CHF 5'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei bezahlt werden. Zudem müssen allfällige Rückzahlungen auf ein auf die Vertragspartei lautendes Konto bei einer Bank (Bankbewilligung in der Schweiz oder im Ausland mit gleichwertiger Bankenaufsicht) erfolgen und dürfen pro Rückzahlung nicht mehr als CHF 1'000 betragen.
- Es können nicht mehr als CHF 5'000 pro Monat und CHF 25'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei an Händler in der Schweiz bezahlt werden. Dabei dürfen das Laden des Zahlungsmittels und allfällige Rückzahlungen ausschliesslich via ein Konto lautend auf die Vertragspartei bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.
- Das Zahlungsmittel kann nur innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbieter verwendet werden und der Umsatz pro Vertragspartei beträgt nicht mehr als CHF 5'000 pro Monat und CHF 25'000 pro Kalenderjahr.

Ebenfalls kann auf die Sorgfaltspflichten verzichtet werden, wenn die Zahlungsmittel zwar nicht ausschliesslich dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen (sog. P2P-Transaktionen), aber **pro Zahlungsmittel nicht mehr als CHF 200 pro Monat verfügbar** gemacht werden können und diese Zahlungen ausschliesslich zulasten bzw. allfällige Rückzahlungen ausschliesslich zugunsten eines auf die Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.

Bei **nicht wiederaufladbaren Zahlungsmitteln** kann auf das Einhalten der Sorgfaltspflichten verzichtet werden, wenn die Vertragspartei das Guthaben ausschliesslich für das elektronische Bezahlen von damit erworbenen Waren und Dienstleistungen verwendet und pro Datenträger nicht mehr als CHF 250 elektronisch verfügbar gemacht werden kann. Zudem darf der verfügbare Betrag pro Geschäft und pro Vertragspartei nicht höher als CHF 1'500 sein.

Ein Verzicht auf die Sorgfaltspflichten in den vorgenannten Fällen ist nur dann möglich, wenn das Mitglied über **technische Einrichtungen** verfügt, die ausreichen, dass ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte erkannt wird. Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen zu verhindern.

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeber von Zahlungsmitteln

Der Herausgeber von Zahlungsmitteln muss **keine Kopien der Unterlagen** zur Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des Kontrollinhabers sowie des wirtschaftlich Berechtigten zu seinen Akten nehmen, sofern er eine **Delegationsvereinbarung** mit einer in der Schweiz bewilligten Bank abgeschlossen hat, die die Bank gegenüber dem Herausgeber des Zahlungsmittels zu Folgendem verpflichtet:

- Bekanntgabe der Angaben über die Identität der Vertragspartei, des Kontrollinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten.
- Mitteilung, ob es sich bei der Vertragspartei, dem Kontrollinhaber oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt.
- Umgehende Information, falls sich die Angaben zu den beiden vorgenannten Punkten (Identität bzw. PEP) geändert haben.
- Herausgabe der entsprechenden Dokumente an eine zuständige schweizerische Behörde aufgrund eines Auskunftersuchens dieser Behörde an den Herausgeber des Zahlungsmittels.

Für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen muss der Herausgeber von Zahlungsmitteln **keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten** einholen, sofern **einer der folgenden Fälle** vorliegt:

- Mit dem Zahlungsmittel können bargeldlos Waren und Dienstleistungen bezahlt oder Bargeld bezogen werden und das hierfür vorgängig elektronisch gespeicherte Guthaben lässt keine Transaktionen von mehr als CHF 10'000 pro Monat und Vertragspartei zu.
- Beim Zahlungsmittel werden die Transaktionen im Nachhinein in Rechnung gestellt und die entsprechende Limite des Zahlungsmittels für das bargeldlose Bezahlen von Waren und Dienstleistungen oder den Bargeldbezug ist nicht höher als CHF 25'000 pro Monat und Vertragspartei.
- Bei Zahlungsmitteln, welche den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz ermöglichen, können nicht mehr als CHF 1'000 pro Monat und CHF 5'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen überwiesen werden.
- Bei Zahlungsmitteln, welche den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen ohne Wohnsitzbeschränkung ermöglichen, können nicht mehr als CHF 500 pro Monat und CHF 3'000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen überwiesen werden.

Hat der Herausgeber von Zahlungsmitteln in den vorgenannten Fällen aufgrund seiner Transaktionsüberwachung Hinweise erhalten, die darauf schliessen lassen, dass das Zahlungsmittel an eine Person weitergegeben wurde, die nicht in einer erkennbaren engen Beziehung zur Vertragspartei steht, so muss er erneut die Identifikation der Vertragspartei vornehmen und den am Zahlungsmittel wirtschaftlich Berechtigten feststellen.

Diese angepassten bzw. geänderten Regelungen zu den neuen Zahlungsmethoden tragen der zunehmenden Digitalisierung des Zahlungsverkehrs Rechnung. Bei den virtuellen Währungen konnten allerdings keine Lockerungen vorgesehen werden, da die FINMA bei diesen ein erhöhtes Geldwäschereirisiko sieht.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

Überblick über die Organisations- und Ausbildungspflichten nach dem neuen Reglement

Neben den Änderungen bei den Sorgfaltspflichten bedingte die GwG-Revision auch eine Überarbeitung der Organisations- und Ausbildungspflichten der Mitglieder im SRO-Reglement. Dabei wurde die Gelegenheit genutzt, die Pflichten der Mitglieder in diesem Bereich zu überdenken und soweit als möglich zu vereinfachen.

Änderungen gibt es im Bereich der Besetzung und Auslagerung der GwG-Fachstelle, der Ausbildungspflicht, der internen Weisungen sowie der neu eingeführten Pflicht der Erstellung einer Risikoanalyse.

1. Fachstelle für Geldwäscherei (GwG-Fachstelle)

Die GwG-Fachstelle besteht neu nur noch aus dem GwG-Verantwortlichen und seinem Stellvertreter. Da der GwG-Stellvertreter sämtliche Aufgaben und Pflichten des GwG-Verantwortlichen übernehmen kann, muss das Mitglied für ihn dem VQF neu die gleichen persönlichen Unterlagen wie für den GwG-Verantwortlichen einreichen (Lebenslauf, persönliche Erklärung, Strafregisterauszug). Diese Regelung gilt indessen nur für zukünftige Wechsel in der GwG-Fachstelle; bereits vom VQF akzeptierte GwG-Stellvertreter haben keine Unterlagen nachzureichen.

Mitglieder mit weniger als 6 Personen im GwG-Bereich können wie bisher auf einen GwG-Stellvertreter verzichten und lediglich einen GwG-Verantwortlichen sowie einen Zugangsberechtigten bezeichnen.

Unverändert kann in begründeten Fällen und mit vorgängiger Genehmigung der Aufsichtskommission die GwG-Fachstelle an eine betriebsfremde Hilfsperson ausgelagert werden. Erleichterungen wurden eingeführt einerseits für Mitglieder, welche Teil eines im Finanzbereich tätigen Konzerns mit einer einheitlichen Compliance-Organisation sind: Solche Mitglieder können eine Person, welche bei einer anderen Konzerngesellschaft angestellt ist, als GwG-Verantwortlichen bezeichnen; ein Ausnahmegesuch ist nicht notwendig. Andererseits wurde auch eine Vereinfachung für die Auslagerung der GwG-Fachstelle an spezialisierte Compliance-Anbieter geschaffen: Der GwG-Verantwortliche resp. sein Stellvertreter kann nur eine natürliche Person sein, entsprechend musste bisher die Vereinbarung über die Auslagerung immer zwischen dem GwG-Verantwortlichen persönlich und dem Mitglied abgeschlossen werden. Neu kann die schriftliche Vereinbarung auch mit dem Compliance-Anbieter (juristische Person) abgeschlossen werden. Die (natürliche) Person, welche die Fachstellen-Funktion übernimmt, muss indessen darin namentlich aufgeführt werden und sie muss der Vereinbarung ausdrücklich zustimmen.

2. Ausbildungspflicht

Eine externe Ausbildungspflicht besteht für den GwG-Verantwortlichen und seinen Stellvertreter, d.h. diese Personen sind zu einem Besuch einer Veranstaltung des VQF oder einer gleichwertigen Schulung eines anderen externen Anbieters verpflichtet. Alle anderen ausbildungspflichtigen Personen können betriebsintern geschult werden.

Bisher mussten Mitglieder mit mehr als 5 Personen im GwG-Bereich nicht nur einen GwG-Verantwortlichen und dessen Stellvertreter bestimmen, sondern auch einen Ausbildungsverantwortlichen. Nur wenn ein solcher ausdrücklich ernannt wurde, konnten betriebsinterne Schulungen durchgeführt werden. Neu wird die separate Funktion des Ausbildungsverantwortlichen abgeschafft und seine Aufgaben dem GwG-Verantwortlichen zugewiesen. Der GwG-Verantwortliche ist zuständig dafür, dass sämtliche ausbildungspflichtigen Personen ausgebildet werden und er kann entsprechende betriebsinterne Schulungen selber halten oder – unter seiner Verantwortung – an eine andere Person delegieren, sofern diese betriebsextern ausgebildet wurde.

3. Interne Weisungen

Bisher mussten sämtliche Mitglieder mit mehr als 5 Personen im GwG-Bereich interne Weisungen erstellen. Diese Grenze wurde erhöht auf 10 Personen, d.h. nur noch Mitglieder mit 11 oder mehr Personen im GwG-Bereich müssen interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erlassen. Mitglieder, welche nicht (mehr) unter diese Pflicht fallen, können daher – anstatt ihre bestehenden Richtlinien an das neue Reglement anzupassen – gänzlich darauf verzichten.

Die Punkte, welche in den internen Weisungen geregelt sein müssen, werden neu direkt im Reglement aufgeführt. Die bisherigen Musterweisungen des VQF werden aufgehoben.

4. Risikoanalyse

Mitglieder mit mehr als 20 Personen im GwG-Bereich müssen neu unter Berücksichtigung ihres Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erstellen. Diese berücksichtigt insbesondere den Sitz oder Wohnsitz der Kunden, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den GwG-Verantwortlichen auszuarbeiten und vom Verwaltungsrat resp. obersten Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

Autorin: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance

Die NBFI-Kategorie des VQF

Der VQF hat sein Reglement betreffend SRO-Mitgliedschaft von nichtberufsmässigen Finanzintermediären (NBFI) überarbeitet.

Durch die Revision des Geldwäschereigesetzes hat der Bundesrat auch die bestehende Berufsmässigkeitsverordnung kritisch hinterfragt, und sich entschieden, eine neue bundesrätliche Verordnung vorzuschlagen, welche einerseits die Berufsmässigkeitskriterien für Parabankenfinanzintermediäre festlegt, und andererseits die Detailpflichten der neu dem GwG unterstellten Bartransaktionspflichten für Händler, analog zur GwV-FINMA, ausgestaltet. Das EFD hat daher im zweiten Semester 2015 intensiv an der neuen Geldwäschereiverordnung des Bundesrates gearbeitet, damit ab dem 1. Januar 2016 Klarheit über die Neuerungen herrscht. Die für Finanzintermediäre des Parabankensektors wohl wesentlichste Änderung betrifft die Erhöhung des Bruttoertragskriteriums und ist natürlich begrüssenswert. Zur Zeit der Drucklegung hat der Bundesrat dies zwar noch nicht genehmigt, jedoch wurde dies von den Vernehmlassungsteilnehmern durchwegs begrüsst, so dass davon ausgegangen werden darf, dass der Bundesrat diesen Betrag nicht nach unten korrigieren wird.

Der VQF hat dies zum Anlass genommen, sein Reglement betreffend diejenigen SRO-Mitglieder, welche unterhalb der gesetzlichen Schwelle der Berufsmässigkeit liegen, zu revidieren. Da alle SRO-Mitglieder gegenüber der FINMA und gegenüber Dritten als reguläre SRO-Mitglieder gelten und als Aktivmitglieder vereinsintern auch vollumfänglich auf die Dienstleistungen des VQF Zugriff haben, wurden die NBFI, welche mittlerweile ca. 10 Prozent aller VQF-Mitglieder ausmachen, konsequenter an die übrigen SRO-Mitglieder angeglichen. Zudem wurde der Wechsel zwischen diesen beiden Kategorien vereinfacht. Das neue NBFI-Reglement, welches seit dem Beschluss des Vorstandes vom 28. September 2015 gilt, finden Sie wie gewohnt auf unserer Website (www.vqf.ch).

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,
Präsident Vorstand/
Nicolas Ramelet,
Geschäftsführer/
Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance/
Monika Hunkeler,
Legal & Compliance/
Annina Mengelt,
Legal & Compliance/
Caroline Kindler,
Legal & Compliance/

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax. 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch